

Jahrgang 49/2022

Dienstag, den 09.8.2022

Nr. 34

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Rhein-Erft-Kreis

155. Bekanntmachung
Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
für die Firma „REA GmbH Umweltinvest, Wernerstraße 23 in 52351 Düren“ 2-5

Bedburg

156. Bekanntmachung
Bebauungsplan Nr. 1/ Pütz - Interkommunales Gewerbegebiet zwischen
Der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des Bau-
gesetzbuches (BauGB) 6-9

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Genehmigungsbescheid nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für
die**

Firma „REA GmbH Umweltinvest, Wernerstraße 23 in 52351 Düren“

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
70/32 Untere Immissionsschutzbehörde
50126 Bergheim

Az.: 70-6/05/0013/21-Stg

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) vom 29.05.1992 in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 27 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

Auf den Antrag der REA GmbH Umweltinvest, Wernerstraße 23 in 52351 Düren vom 29.07.2021, ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. der 9. BImSchV, in der zurzeit geltenden Fassung, folgende Entscheidung:

Der REA GmbH Umweltinvest wird gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i.V.m. § 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) sowie Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs dieser Verordnung die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 12 Windenergieanlagen - mit einer Höhe von mehr als 50 m - in 50374 Erftstadt, Gemarkung Friesheim, Flur 12, Flurstücke 120, Flur 15, Flurstücke 2, 19, 27, 76, 70 und Flur 14, Flurstücke 16, 9, 3 und Gemarkung Niederberg, Flur 3, Flurstücke 8, 5, erteilt.

Bei den Windenergieanlagen handelt es sich um eine Anlage des Typs Nordex N117/3600 TS 120 (4 Anlagen) mit einer Nennleistung von 3.600 KW, einer Nabenhöhe von 120 m, einem Rotordurchmesser von 116,8 m und einer Gesamthöhe von 178,4 m und Typ Nordex N131/3600 TS 106 (8 Anlagen) mit einer Nennleistung von 3.600 kW, einer Nabenhöhe von 106 m, einem Rotordurchmesser von 131 m und einer Gesamthöhe von 171,5 m.

Genauere Standorte der Windenergieanlagen:

WEA 1:	Rechtswert:	344.622
	Hochwert:	5.624.812
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	303 m
WEA 2:	Rechtswert:	344.870
	Hochwert:	5.624.589
	(UTM-Koordinaten (ETRS89))	
	Gesamthöhe über NN:	304 m

WEA 3:	Rechtwert: 344.162 Hochwert: 5.624.531 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 306 m
WEA 4:	Rechtwert: 343.915 Hochwert: 5.624.078 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 301 m
WEA 5:	Rechtwert: 344.540 Hochwert: 5.624.148 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 301 m
WEA 6:	Rechtwert: 343.682 Hochwert: 5.623.647 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 304 m
WEA 7:	Rechtwert: 344.272 Hochwert: 5.623.794 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 309 m
WEA 8:	Rechtwert: 344.843 Hochwert: 5.623.818 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 301 m
WEA 9:	Rechtwert: 344.505 Hochwert: 5.623.404 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 305 m
WEA 10:	Rechtwert: 343.632 Hochwert: 5.622.953 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 304 m
WEA 11:	Rechtwert: 344.174 Hochwert: 5.622.988 (UTM-Koordinaten (ETRS89))
	Gesamthöhe über NN: 304 m

WEA 12: Rechtwert: 343.912
 Hochwert: 5.622.619
 (UTM-Koordinaten (ETRS89))

 Gesamthöhe über NN: 306 m

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Baugenehmigung nach § 74 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung, sowie die luftrechtliche Zustimmung gemäß § 14 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) ein.

Die Bedenken zum Inhalt und Umfang der Genehmigungsunterlagen, sowie Bedenken gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlagen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch Ergänzungen des Genehmigungsantrags und die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen Rechnung getragen wurde oder soweit sie sich im Laufe des Verfahrens nicht auf andere Weise erledigt haben.

Dieser Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Ziffer 7 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheids und maßgebend für dessen Ausführung, soweit nicht durch die unter Ziffer 2 aufgeführten Nebenbestimmungen (§ 12 Absatz 1 BImSchG) eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Rechtswirksamkeit mit der Errichtung des Vorhabens begonnen wird und innerhalb von zwei weiteren Jahren die Inbetriebnahme erfolgt. Die Fristen können aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, Klage erhoben werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage während ihres Laufes beim Verwaltungsgericht eingeht.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

III Sonstige Angaben

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen und Bedingungen zum Immissionsschutz, Landschafts-, Natur- und Artenschutz, Brandschutz, Luftfahrtrecht und zu sonstigen Bereichen.

Hinweis auf die Auslegung nach § 74 Absatz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz sowie § 21a Absatz 1 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Absatz 8 BImSchG:

Der Genehmigungsbescheid (einschl. Begründung) und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen für den Zeitraum von zwei Wochen in der Zeit

vom 10.08.2022 bis einschließlich 23.08.2022 (außer samstags und sonntags)

an folgenden Stellen nach vorheriger Terminabsprache zur Einsicht aus:

Rhein-Erft-Kreis	Montag bis Donnerstag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Willy-Brandt-Platz 1		14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50126 Bergheim	Freitag:	09:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Amt 70, Raum 3 A 62		

Aufgrund der Beschränkungen durch das Coronavirus zum Betreten des Kreishauses muss eine telefonische Anmeldung unter Tel.-Nr. 02271/83-17069 erfolgen.

Stadt Erftstadt	Montag bis Freitag:	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Holzdammm 10	Montag, Dienstag, Mittwoch:	13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
50374 Erftstadt	Donnerstag:	13:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung

Auslage im Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung, Holzdammm 10, 3. Stock, Zimmer 326. Vor Betreten des Rathauses bitte eine telefonische Anmeldung unter Tel. 02235/409-370 oder 02235/409-533. Das Tragen einer FFP2 Maske wäre erwünscht.

Zusätzlich sind die Unterlagen auf der Internetseite des Rhein-Erft-Kreises unter <https://www.rhein-erft-kreis.de/der-rheinerftkreis-seine-verwaltung/informationen-aktuelles/bekanntmachungen> veröffentlicht.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt.

Bergheim, den 05.08.2022

Landrat des Rhein-Erft-Kreises
Im Auftrag
gez.
Dämmig



Stadt **Bedburg**

Der Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

Bebauungsplan Nr. 1/ Pütz – Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz

**hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 des
Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Rat der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

Der Rat der Stadt Bedburg beschließt

- 1) die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB sowie die der ersten und zweiten Offenlage nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und
- 2) den Bebauungsplan Nr. 1/ Pütz – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung.

Auf den heute landwirtschaftlich genutzten Flächen an der Anschlussstelle 17 („AS Bedburg“) der Bundesautobahn 61 soll, nördlich der Landesstraße 279 und westlich der Bundesautobahn, ein Gewerbegebiet mit einer Größe von 40 Hektar entstehen, welches interkommunal entwickelt werden soll.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 1/ Pütz – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“ wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich öffentlich bekannt gemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Rates der Stadt Bedburg vom 21.06.2022 übereinstimmt.

Der Bebauungsplan kann ab sofort im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung während der Öffnungszeiten von Jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes nebst Anlagen wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Überdies kann der Bebauungsplan zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter „www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaft & Ausschreibungen >> Bauen >> Bauleitplanung und Öffentlichkeitsbeteiligung“ sowie über das zentrale Internetportal des Landes unter <https://www.bauleitplanung.nrw.de> nach § 10a Abs. 2 BauGB eingesehen werden.

Öffnungszeiten der Verwaltung

Montag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Dienstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 18:00 Uhr
Mittwoch	-
Donnerstag	8:30 - 12:00 Uhr sowie 14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	8:30 - 12:00 Uhr

Inkrafttreten

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung, die an Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung erfolgt, tritt der Bebauungsplan Nr. 1/ Pütz – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“, gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Nach § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigungen verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im vorgenannten Absatz bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.
2. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
3. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung

des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht⁸ worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

4. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

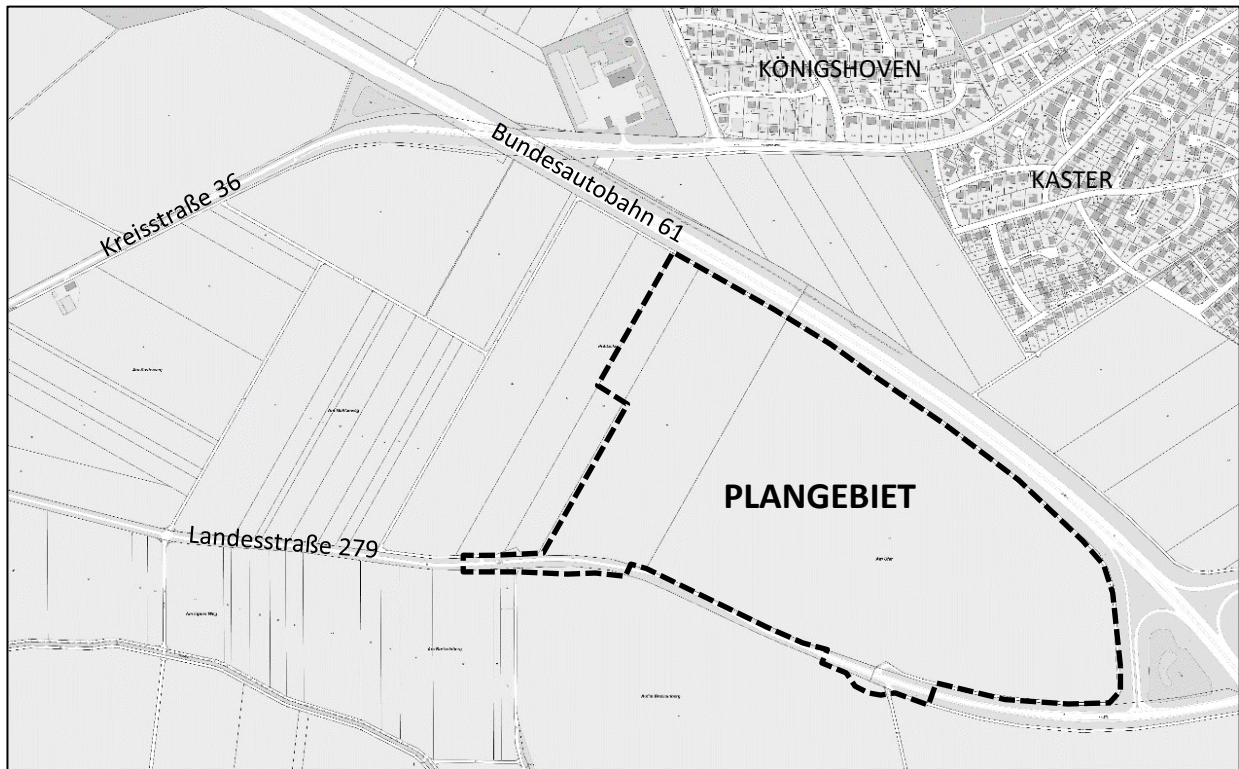
Bedburg, 11.07.2022

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

gez.
Sascha Solbach

Lageplan „Bebauungsplan Nr. 1/ Pütz – „Interkommunales Gewerbegebiet zwischen der AS Bedburg der BAB 61 und dem Ortsteil Pütz“

(ohne Maßstab)



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis